

1. Ausschlusskriterien	
<p>Ausgeschlossen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Vorliegen folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten (Mindestabstand von 100 m notwendig) • Waldflächen • „Natura-2000“-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) • Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope • Naturdenkmale • Gewässer, naturnahe Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungszonen • rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster) • Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) • Lage im Glacis • topographisch exponierte Standorte 	<p>Bewertung Ausschlusskriterien: Es liegen keine Ausschlusskriterien vor.</p>

2. Standortkriterien	
<p>Bevorzugt sollen Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit hoher Vorbelastung (z.B. Lärm, Verkehr, Versiegelung) • geringer Bedeutung für den Naturschutz und/ oder • entlang größerer Verkehrsstrassen (z.B. Autobahnen, Bundesstraßen, Bahntrassen) <p>errichtet werden. So kann die Errichtung der Anlage neben ihrem Beitrag zur Dekarbonisierung auch noch eine ökologische Aufwertung bewirken. Ggf. sind alternative Standorte zu prüfen.</p>	<p>Bewertung Standort: Es liegen keine Ausschlusskriterien vor. Alle Flächen liegen im direkten Umfeld von B16 und Bahntrassen. Eine beantragte Fläche (Fl. Nr.595) liegt sehr nahe (ca. 100 Meter) an der Siedlungsgrenze von Winden. Der Abstand zur Wohnbebauung wird im Verfahren überprüft.</p>

3. Kriterien Flächenverbrauch und Landwirtschaft	
<p>Errichtung einer Agri-PV-Anlage, je nach Flächenanteil der Gesamtanlage</p>	<p>Bewertung Flächenverbrauch und Landwirtschaft: Auf einer der Teilflächen (Flurnr. 356 Gmkg. Winden) wird eine Agri-Photovoltaikanlage geplant. Der Eigentümer des angrenzenden Aussiedlerhofs hat dazu Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Der Versiegelungsgrad ist sehr niedrig, da die Module auf Rammfundamenten befestigt werden. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist gering bis mittel.</p>
<p>Um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, sollen Solarmodule eingesetzt werden, die überdurchschnittlich hohe Effizienzstandards entsprechend des Stands der Technik erfüllen.</p>	
<p>Photovoltaik-Anlagen sind im Sinne einer effizienten Flächennutzung bevorzugt nicht auf besonders hochwertigen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Ertragsklassen 1 bis 3) zu planen. Das gilt ausdrücklich nicht für Agri-PV-Anlagen, die die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem landwirtschaftlichen Anbau von Lebensmitteln verbinden.</p>	

4. Bau und Rückbaukriterien	
<p>Bodeneingriffe sollen minimiert und das Einbringen von Fremdsubstraten und Baustoffen mit Schadstoffgehalt unterlassen werden. Auch die Bodenverdichtung ist zu minimieren.</p>	<p>Bewertung Bau und Rückbau: Eine ökologische Baubegleitung, Minimierung der baulich bedingten Eingriffe in den Boden und der Rückbau können vertraglich abgesichert werden. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist ohne Einschränkungen möglich.</p>
<p>Der vollständige Rückbau nach der Nutzung ist sicherzustellen.</p>	

5. Kriterien Landschaftsbild, Sichtbarkeit und Lärmbelastung	
Die Freiflächen-PV-Anlagen sollen sich in das Landschaftsbild einfügen.	Bewertung Landschaftsbild, Sichtbarkeit und Lärmbelastung: Die Eingrünung wird in Hinsicht auf Sicht- und Blendschutz optimiert. Lärm entsteht ausschließlich durch die Trafostation, die möglichst weitab der Grundstücksgrenze liegen sollen. Die Abstände zur Wohnbebauung werden in der Bauleitplanung konkretisiert. Der Antragsteller ist grundsätzlich bei Erfordernis zur Erstellung entsprechender Gutachten bereit.
Sie sollen von Wohngebieten aus möglichst wenig sichtbar sein. Auch eine mögliche Blendwirkung ist in der Planung zu berücksichtigen. Naturnah gestalteter Heckenbewuchs aus einheimischen Arten kann als Sichtschutz eingesetzt werden.	
Der Netzanschluss soll über Erdverkabelung erfolgen.	
Zur Verringerung der Lärmbelastung sollte der Wechselrichter bzw. Trafo in ausreichendem Abstand zur Grundstücksgrenze platziert und nachts deaktiviert werden.	

6. Kriterien Natur- und Artenschutz	
Die Lichtverschmutzung durch künstliche Lichtquellen ist im Bereich der Anlage zu minimieren.	Bewertung Natur- und Artenschutz: Der Antragsteller ist grundsätzlich zur Erfüllung der naturschutzfachlichen Kriterien bereit. Die notwendigen Ausgleichsflächen sollen im Baugebiet umgesetzt werden. Die Gestaltung und Pflege der Flächen kann naturschutzkonform und biodiversitätsfördernd vorgenommen und vertraglich abgesichert werden.
Wünschenswert sind Maßnahmen, die gezielt auf die Ansiedlung seltener oder gefährdeter Arten hinwirken, z.B. Steinhaufen, Totholz- und Rohbodenstellen, Kleingewässer, Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse oder Ansaat von Blühstreifen.	
Die Fläche darf nur extensiv gepflegt werden, z.B. durch Schafbeweidung oder Mahd. Die Mahd soll maximal zweimal pro Jahr erfolgen, darf nicht vor der Blüte der Pflanzen stattfinden und nicht in einem Zug, sondern in zwei Etappen mit 14-tägigem Abstand durchgeführt werden. Dabei sollte insektenfreundliches Mähwerk (Sense oder Balkenmäher) eingesetzt und	

<p>eine Mahdhöhe von mindestens 10 Zentimetern eingehalten werden. Zur Aushagerung des Bodens ist in den ersten Jahren auch eine häufigere Mahd zulässig.</p>	
<p>Die folgenden Kriterien sind bei Agri-PV-Anlagen NICHT anzuwenden</p>	
<p>Damit Habitate ansässiger Lebewesen nicht zerschnitten werden, sollen bei großen Anlagen ausreichend breite Querungsmöglichkeiten für Großsäuger bereitgestellt werden. Für Kleinsäuger und Amphibien ist zwischen der Umzäunung und dem Boden ein Spalt von mindestens 20 cm Höhe zu schaffen und auf Stacheldraht in Bodennähe zu verzichten. Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Zauns ist ein Grünkorridor von mindestens drei Metern Breite freizuhalten.</p>	
<p>Zwischen der Unterkante der PV-Module und dem Boden sollte ausreichend Abstand vorgesehen werden, damit Tiere darunter durchwandern können. Wünschenswert wären hier besonders beim Einsatz von Schafen zur Pflege der Fläche ein Abstand von mindestens 80 Zentimetern.</p>	
<p>Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist genauso zu verzichten wie auf chemische Reinigungsmittel für die PV-Module.</p>	
<p>Um Lichteinfall auf die Vegetation und die Versickerung von Niederschlägen zu ermöglichen, soll die Überstellung der Freifläche durch die Solarmodule maximal 50 Prozent des gesamten Planungsgebiets betragen. Außerdem sind ausreichend große Lücken zwischen den Modulen zu lassen (Tiefe der Modultische max. 5 Meter, Abstände zwischen den Modulreihen mind. 3,5 Meter).</p>	

7. Kriterien Klein- und Stadtklima	
<p>Negative Auswirkungen auf das Klein- und Stadtklima, auch angrenzender Flächen, sind zu vermeiden. Insbesondere sind Frisch- und Kaltluftschneisen zu berücksichtigen und freizuhalten.</p>	<p>Bewertung Klein- und Stadtklima: Auf Grundlage der Stadtklimaanalyse wurden etwaige Auswirkungen auf das Stadtklima abgeschätzt und Untersuchungen des Fraunhofer Instituts zum Einfluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf das örtliche Kleinklima zur Beurteilung herangezogen. Erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Höhen und Abstände zwischen den Solartischen wird die Durchlüftung angrenzender Flächen nicht beeinträchtigt.</p>

8. Kriterien Regionale Wertschöpfung und kommunale Interessen	
<p>Photovoltaik-Projekte sollen nicht nur für einzelne Investoren, sondern für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger einen finanziellen Nutzen haben. Anlagen mit niedrighschwelligigen Beteiligungsmöglichkeiten werden deshalb vorrangig genehmigt.</p>	<p>Bewertung regionale Wertschöpfung und kommunale Interessen: Seitens des Antragstellers besteht die Bereitschaft, Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Ebenso wird eine Direktvermarktung des erzeugten Solastroms angeboten. Auch für die Stadt selbst besteht die Möglichkeit, den Solarstrom direkt zu beziehen.</p>
<p>Projekte von ortsansässigen oder regionalen Betreibern werden bevorzugt. Als regional gelten Betreiber mit dem Hauptsitz in der Region 10.</p>	
<p>Direktvermarktung des erzeugten Stroms an Verbraucher vor Ort ist vorgesehen.</p>	
<p>Die Stadt / Gemeinde ist entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Möglichkeiten des EEG finanziell am Ertrag des Solarparks zu beteiligen.</p>	

Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Grundlage der Empfehlung ist die Selbstauskunft des Antragstellers und eine kursorische Bewertung durch die Fachämter, wie sie im vorliegenden Dokument zusammengefasst ist.

Ergebnis der Prüfung ist, dass Ausschlusskriterien nicht vorliegen und sämtliche Kriterien für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens im Grundsatz eingehalten werden können. Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im Bauleitplanverfahren und durch vertragliche Regelungen.

Das Einleiten eines Bauleitplanverfahrens für die „Solarparks Winden südlich der B16“ wird empfohlen.